

Richtlinie

zur Verteilung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr nach ÖPNVFinAusG im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Präambel

Der Freistaat Sachsen unterstützt die Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte gemäß Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883) mit einem jährlichen Festbetrag von 53 Mio. € zum Ausgleich der bei der Beförderung von Personen mit ermäßigten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs bei den Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr entstehenden Mindereinnahmen. Der Landkreis erhält vom Freistaat gemäß § 2 Abs. 1 ÖPNVFinAusG Ausgleichsleistungen im Umfang von 3.879.600,00 €.

Der Landkreis soll die Mittel an die Verkehrsunternehmen weiterreichen, sofern dies zur Sicherstellung flächendeckender vergünstigter Ausbildungstarife notwendig ist. Der Landkreis legt in eigener Zuständigkeit die Voraussetzungen für die Auszahlung der Mittel an die Verkehrsunternehmen fest.

§ 1 Ausgleichspflicht

(1) Im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den §§ 42 und 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz ist dem Unternehmer für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs auf Antrag gemäß Anlage 1 ein Ausgleich der Mindereinnahmen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und im Rahmen der Mittel aus dem ÖPNVFinAusG zu gewähren, wenn und soweit der Ertrag aus den für diese Beförderungen genehmigten Beförderungsentgelten zur Deckung der in § 4 bestimmten Kosten nicht ausreicht.

(2) Als Ausgleich werden bis zu 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ertrag gemäß § 6 und den Kosten gemäß § 4 gewährt. Der Ausgleich darf höchstens so bemessen werden, dass die dem Landkreis zufließenden Ausgleichszahlungen des Freistaates gemäß § 2 Abs. 1 ÖPNVFinG in Höhe von 3.879.600,00 € ausgeschöpft, aber nicht überschritten werden. Zur konkreten Berechnung wird auf § 3 Abs. 2 verwiesen.

(3) Dem Ausgleich wird eine Ermäßigung der Verkehrstarife für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr von 25 % gegenüber den Verkehrstarifen für Zeitfahrausweise für jedermann zu Grunde gelegt. Dabei sind geringfügige Abweichungen aufgrund von Tarifierungsmaßnahmen unbeachtlich.

§ 2 Auszubildende

(1) Auszubildende im Sinne des ÖPNVFinAusG sind:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- allgemeinbildender Schulen;

- berufsbildender Schulen;
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges;
- Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien und Volkshochschulen;

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

§ 3 Beauftragung des Zweckverbandes zum Vollzug

(1) Der Aufgabenträger beauftragt den Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe mit der Ermittlung der den Verkehrsunternehmen zustehenden Ausgleichsleistungen einschließlich der Vorauszahlungen unter Beachtung der Regelungen dieser Richtlinie. Der Zweckverband teilt dem Landkreis die Ergebnisse der Berechnung mit und übergibt ihm die den Anspruch der Verkehrsunternehmen begründenden Unterlagen.

(2) Werden beim Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe höhere Ausgleichsforderungen durch die Verkehrsunternehmen angemeldet, als Mittel auf die ihnen angehörenden Gebietskörperschaften nach ÖPNVFinAusG zusammen entfallen, hat der Zweckverband die ermittelten und von ihm geprüften Ausgleichsforderungen der Verkehrsunternehmen durch gleiche Herabsetzung des Prozentsatzes nach § 1 Abs. 2 so zu kürzen, dass die Mittel der dem Zweckverband angehörenden Aufgabenträger nach ÖPNVFinAusG kumulativ nicht überschritten werden. Den dem Zweckverband angehörenden Aufgabenträgern ist diese Berechnung zu übermitteln.

(3) Der Aufgabenträger zahlt auf Grundlage dieser Ermittlung die ihm durch das ÖPNVFinAusG vom Freistaat zugewiesenen Mittel an die Verkehrsunternehmen aus.

§ 4 Festlegung der Kostensätze

Die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kostensätze je Personenkilometer werden für die betreffenden Unternehmensgruppen wie folgt festgelegt:

1	Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortsverkehr mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen in Städten über 200.000 Einwohnern betreiben	0,2015 €
2	Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortsverkehr mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen in Städten unter 200.000 Einwohnern betreiben	0,1683 €
3	Unternehmen, die Orts- und Nachbarortsverkehr mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen betreiben	0,1427 €
4	Unternehmen, die sonstigen Linienverkehr betreiben	0,1376 €

§ 5 Ermittlung der Personen-Kilometer für die Berechnung des Ausgleichs

(1) Personen-Kilometer werden durch Multiplikation der Beförderungsfälle mit der mittleren Reiseweite ermittelt.

(2) Die Zahl der Beförderungsfälle ist nach den verkauften Wochen-, Monats- und Jahreszeitfahrtausweisen im Ausbildungsverkehr zu errechnen. Für die Ausnutzung der Zeitfahrtausweise sind 2,3 Fahrten je Gültigkeitstag zugrunde zu legen. Dabei ist die Woche mit höchstens 6 Tagen, der Monat mit höchstens 26 Tagen und das Jahr mit höchstens 240 Tagen anzusetzen; diese Werte können unterschritten werden, soweit Fahrplanangebote nicht vorhanden sind oder tarifliche Einschränkungen bestehen oder nur ausbildungsnotwendige Tage berücksichtigt werden sollen. Jeder Beförderungsfall ist nur einmal zu zählen, auch wenn mit einem Zeitfahrtausweis mehrere Verkehrsmittel benutzt werden.

(3) Besteht ein von mehreren Unternehmern gebildetes zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten und wird je beförderte Person nur ein Fahrausweis ausgegeben, ist die nach Absatz 2 errechnete Zahl der Beförderungsfälle um 10 % zu erhöhen.

(4) Für die mittlere Reiseweite sind die folgenden Durchschnittswerte zugrunde zu legen:

- 5 Kilometer, wenn überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr;
- 8 Kilometer, wenn überwiegend sonstiger Linienverkehr (Überlandlinienverkehr)

betrieben wird. Nachbarortslinienverkehr ist der Verkehr zwischen Nachbarorten oder Teilen von ihnen, wenn diese wirtschaftlich und verkehrsmäßig so miteinander verbunden sind, dass der Verkehr nach der Tarifgestaltung und nach gegenwärtiger oder in naher Zukunft zu erwartender Häufigkeit einem Ortslinienverkehr vergleichbar ist. Die Verbindung mehrerer Nachbarortslinien fällt nicht unter den Begriff „Nachbarortslinienverkehr.“

(5) Wird nachgewiesen, dass von den Durchschnittswerten für

- die Ausnutzung der Zeitfahrausweise nach Absatz 2 Satz 2 oder
- die Erhöhung der Beförderungsfälle um 10 vom Hundert nach Absatz 3 oder
- die mittlere Reiseweite im Ausbildungsverkehr nach Absatz 4

jeweils um mehr als 25 % abgewichen wird, sind der Berechnung des Ausgleichsbetrags die nachgewiesenen Werte zugrunde zu legen.

Die Abweichung von dem Durchschnittswert für die mittlere Reiseweite ist nachzuweisen:

1. aufgrund der verkauften Streckenzeitfahrausweise nach den erfassten tatsächlichen Entfernungen oder nach den mittleren Werten der Entfernungsstufen der genehmigten Beförderungsentgelte oder
2. durch Verkehrszählung oder
3. in sonstiger geeigneter Weise.

§ 6 Ermittlung der Erträge

Als Erträge sind die Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr und die Einnahmen aus erhöhten Beförderungsentgelten anzusetzen.

§ 7 Ausgleichsleistung für Semestertickets

Die Berechnung der Ausgleichsleistung für das Semesterticket erfolgt getrennt vom Ausgleich für die übrigen Zeitkarten für Auszubildende. Für die Berechnung der Ausgleichsleistungen gilt folgendes:

- a) Als verkaufte Fahrausweise im Sinne des § 6 gelten die Anzahl der Studenten, die tatsächlich das Semesterticket zwischen Wohn- und Ausbildungsstätte und/oder zwischen oder innerhalb der Ausbildungsstätte nutzen.
- b) Die Fahrgeldeinnahmen errechnen sich aus der Anzahl der verkauften Fahrausweise und des zu diesem Zeitpunkt gültigen Preises einer Monatskarte für Auszubildende bezogen auf 11 Monate für ein Jahr. Die Anzahl der festgelegten Monate für ein Jahr werden bei der Berechnung für nur ein Semester halbiert.

- c) Die Ermittlung der Beförderungsfälle für die Ausgleichsberechnung erfolgt auf der Grundlage der verkauften Fahrausweise multipliziert mit der Fahrtenhäufigkeit von 2,3 und der für ein Jahr festgelegten Tage von 240. Die Anzahl der festgelegten Tage für ein Jahr wird bei der Berechnung für nur ein Semester halbiert.
- d) Die Verkehrsunternehmen haben für jeden Berechnungszeitraum, jedoch mindestens einmal pro Jahr, nach statistischen Grundsätzen die Anzahl der Studenten, die tatsächlich das Semesterticket in Anspruch nehmen, zu ermitteln. Den Umfang der Erhebung legen die Verkehrsunternehmen selbst fest. Die Erhebung hat die unterschiedliche Inanspruchnahme zwischen Winter- und Sommersemester zu berücksichtigen. Den Zweckverbänden ist die Erhebung anzuzeigen.
- e) Beteiligen sich mehrere Unternehmen mit einem Vertrag an einem Verfahren zum Semesterticket, z. B. im Rahmen eines Verkehrsverbundes, so erfolgt die Antragstellung gemeinsam. Dem Antrag ist das Einverständnis der beteiligten Verkehrsunternehmen beizufügen. Die Berechnung der Ausgleichsleistung wird auf der Grundlage der Ausgangsdaten des Unternehmens vorgenommen, welche den überwiegenden Anteil der Verkehrsleistung erbringen.

§ 8 Antrag

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist vom Unternehmer bis zum 15. Februar jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr bei dem dazugehörigen Zweckverband nach SächsÖPNVG zu stellen. Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung nach dem in der Anlage dargestellten Muster zu stellen. Bei einem von mehreren Unternehmern gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten kann auch eine Gemeinschaftseinrichtung dieser Unternehmer die Anträge für ihre Mitglieder stellen.

(2) Der Antragsteller hat im Antrag den sich nach den Vorschriften dieser Regelung ergebenden Ausgleichsbetrag zu errechnen.

(3) Der Antragsteller hat in zweifacher Ausfertigung die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnungen beizubringen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnungen, können der Zweckverband und der entsprechende Aufgabenträger weitere Nachweise verlangen.

§ 9 Vorauszahlungen

(1) Die Unternehmer erhalten auf den Ausgleichsbetrag auf Antrag für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt 80 % des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Ausgleichsbetrags; sie werden je zur Hälfte bis 15. Juli und 15. November geleistet.

(2) Der Antrag ist an den jeweiligen Zweckverband, in dessen Verbandsgebiet das Unternehmen Verkehrsleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Richtlinie erbringt, zu richten. Soweit dem Unternehmer bei Antragstellung 2009 noch kein Bescheid des Vorjahres vorliegt, ist der vom Wirtschaftsprüfer testierte Antrag des Vorjahres beizureichen.

(3) Die Berechnung der Vorauszahlung erfolgt im Jahr 2009 mit den Eingangsgrößen (Beförderungsfälle, mittlere Reiseweite, Erträge) für das Jahr 2008, jedoch mit den in dieser Richtlinie geregelten Berechnungsansätzen. Die Antragstellung der Verkehrsunternehmen hat unverzüglich zu erfolgen.

(4) Für Unternehmer, die ab dem 1. Januar 2009 neue Linien bedienen und für diese erstmals anspruchsberechtigt sind, bestimmt der nach § 3 zuständige Zweckverband aufgrund plausibler Antragsunterlagen des Unternehmers die Vorauszahlung nach pflichtgemäßem Ermessen und zunächst für drei Monate. Anträgen auf weitere Vorauszahlungen hat der Unternehmer die konkreten Zahlen des vor dem Antrag abgelaufenen Quartals zugrunde zu legen. Dieser Absatz gilt nicht für Unternehmer, die Rechtsnachfolger eines Unternehmers sind, der in 2008 anspruchsberechtigt war.

§ 10 Entscheidung

Die Entscheidung ist schriftlich zu erlassen und dem Antragsteller zuzustellen.

§ 11 Änderung der Voraussetzungen

Jede Änderung der Tatsachen, die der Berechnung des Ausgleichs zugrunde liegen, ist unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Pirna, 09.07.09

M. Geisler
Landrat